

Ansprüche nach dem SGB II von Ausländern

				Ausländer									
				Unionsbürger		Sonst. Ausländer							
				Unionsbürger		Unionsbürger ab 01.07.2013		Asylbewerber und ausreisepflichtige geduldete Personen		sonst. Ausländer			
				Belgien*, Deutschland*, Frankreich*, Italien*, Luxemburg*, Niederlande*, Dänemark*, Großbritannien*, Irland*, Griechenland*, Portugal*, Spanien*, Österreich, Finnland, Schweden*, Estland*, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Bulgarien und Rumänien. Auch Malta und Zypern, die wie alte EU-Mitgliedsstaaten behandelt werden.		Kroatien ab 01.07.2013		Ggf. alle Länder (ohne EU-Mitgliedsstaaten)		Drittstaaten Beachte: für die Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein gelten die Regelungen zu den EU-Bürgern alter Mitgliedsstaaten sinngemäß.			
Rechtl. Voraussetzung, für einen legalen Aufenthalt / eine Duldung	Kein Aufenthaltstitel erforderlich, generelles Recht auf Freizügigkeit, das jedoch im seltenen Ausnahmefall entzogen werden kann (Fachlich Hinweise § 7, Rz. 7.5a ff.).				Kein Aufenthaltstitel erforderlich, generelles Recht auf Freizügigkeit, das jedoch im seltenen Ausnahmefall entzogen werden kann (Rz. 7.5a ff.).				Aufenthaltsgestattung nach dem AsylVfG; Duldung nach § 60a AufenthG; Aufenthaltserlaubnis wegen Krieg im Heimatland nach § 23 Abs. 1 oder § 24 oder Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1, Abs. 4a oder Abs. 5 AufenthG; im Übrigen vgl. Rz. 7.11.		Befristete Aufenthaltserlaubnis <u>bei nur vorüberg. Aufenthaltszweck</u> (Rz. 7.4).	Befristete Aufenthaltserlaubnis <u>mit</u> Perspektive Daueraufenthalt (Regelfall) (Rz. 7.3).	Niederlassungserlaubnis (stets unbefristet).
	Keine Arbeitsgenehmigung erforderlich.				Arbeitsgenehmigung* EU erforderlich *entweder <u>Arbeitserlaubnis</u> (arbeitsmarktabhängig, in den ersten 3 Mon. nur für qualifiz. Tätigkeiten mögl.) oder <u>Arbeitsberechtigung</u> (i.d.R. nach einem Jahr Beschäftigung). Für Saisontätigkeit keine Arbeitserlaubnis erforderlich. Auf Vorrangprüfung wird verzichtet. Für den Bezug von SGB II - Leistungen genügt es, dass die Besch. erlaubt werden <i>könnte</i> (Rz. 8.15).				Zustimmung zur Beschäftigung. Erst nach neun Monaten erlaubtem oder geduldetem Aufenthalt im Inland.		Zustimmung zur Beschäftigung. SGB II - es genügt, dass die Beschäftigung erlaubt werden könnte (Rz. 8.15).	Zustimm. nicht erforderlich.	
SGB II - Anspruch ?	1.) Leistungsausschluss für die ersten drei Monate des Aufenthalts (Rz. 7.5a) (außer Arbeitnehmer und Selbständige)? 2.) nach drei Monaten Anspruch nicht ausgeschlossen, es sei denn, ► das Aufenthaltsrecht ergibt sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche und noch kein EU-Daueraufenthaltsrecht (s. Hinweise Rz. 7.7 ff.) oder ► es handelt sich um nicht erwerbstätige Personen, die nicht als Arbeitnehmer anzusehen sind (faktisch nicht erwerbsfähige Personen, vgl. Rz. 8.20).				1.) Leistungsausschluss für die ersten drei Monate des Aufenthalts (Rz. 7.5a) (außer Arbeitnehmer und Selbständige)? 2.) nach drei Monaten Anspruch nicht ausgeschlossen, es sei denn, ► das Aufenthaltsrecht ergibt sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche und noch kein EU-Daueraufenthaltsrecht (s. Hinweise Rz. 7.7 ff.) oder ► es handelt sich um nicht erwerbstätige Personen, die nicht als Arbeitnehmer anzusehen sind (faktisch nicht erwerbsfähige Personen, vgl. Rz. 8.20).				Kein Leistungsanspruch nach dem SGB II für Berechtigte gem. § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (Rz. 7.10).		Kein Anspruch mangels gewö. Aufenthalt / Ausnahmen siehe Hinweise Rz. 7.4.	1.) Leistungsausschluss für die ersten drei Monate des Aufenthalts (Rz. 7.5a)? 2.) nach drei Monaten Anspruch nicht ausgeschlossen, es sei denn Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitssuche (nur Studiumsfälle s. Hinw. Rz. 7.9).	Anspruch nicht ausgeschlossen.